

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Trulben vom 28.09.2023**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.03.2015 außer Kraft.

Trulben, den 28.09.2023

gez.

Harald Hatzfeld

Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Trulben

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	680,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	250,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	500,00 €
4. Überlassung einer anonymen Urnenbaumgrabstätte	500,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1 a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	900,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.800,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	900,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und Grabstätte	30,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) pro Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	30,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	60,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	30,00 €
d) Pflegekosten für Wahlgrabstätten (Rasengrabstätten) mit besonderen Gestaltungsvorschriften je Grabstätte bei Verleihung des Nutzungsrechts	450,00 €
e) Pflegekosten für Wahlgrabstätten (Rasengrabstätten) mit besonderen Gestaltungsvorschriften bei	

Angleichung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	15,00 €
f) Pflegekosten für Wahlgrabstätten (Rasengrabstätten) mit besonderen Gestaltungsvorschriften bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	15,00 €
2 a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a je Urnengrabstätte	300,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und je Grabstätte	15,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) je Jahr und Grabstätte	15,00 €
3 a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenbaumwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a je Urnenbaumgrabstätte	300,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung je Jahr und Grabstätte	15,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b je Jahr und Grabstätte	15,00 €
d) Pflegekosten für Urnenbaumwahlgrabstätten, anonyme Urnenbaumgrabstätten und anonyme Urnengrabstätten je Grabstätte bei Verleihung des Nutzungsrechts	200,00 €
e) Pflegekosten für Urnenbaumwahlgrabstätten bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	10,00 €
f) Pflegekosten für Urnenbaumwahlgrabstätten bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	10,00 €

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

#### 1. Gräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	505,00 €
b) vom vollenden 5. Lebensjahr ab	665,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 €

- |  |      |
|--|------|
| 2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen<br>wird ein Zuschlag berechnet von | 50%  |
| 3. Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird<br>ein Zuschlag berechnet von       | 100% |

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung                                |          |
| a) einer Leiche mit Kabine                             | 350,00 € |
| b) einer Leiche ohne Kabine (Trauerfeier)              | 175,00 € |
| c) einer Leiche nur Kabine                             | 175,00 € |
| d) einer Urne bis zu 10 Tagen                          | 60,00 €  |
| für jeden weiteren Tag                                 | 6,00 €   |
| e) einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenem Tag | 50,00 €  |

#### **VII. Pflegegebühr bei vorzeitiger Entfernung**

- |  |         |
|--|---------|
| a) für eine Einzelgrabstätte pro Jahr      | 15,00 € |
| b) für eine Doppelgrabstätte pro Jahr      | 30,00 € |
| c) für eine Urnengrabstätte pro Jahr       | 5,00 €  |
| d) für eine Urnendoppelgrabstätte pro Jahr | 10,00 € |